

A. Bekanntmachungen des Landkreises Leer	Seite
---	--------------

■ **Amt I/41**

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kreismusikschule 129 – 131

■ **Amt III/68**

Vorhaben der Firma Aurich-Wiesmoor-Torfvertriebs GmbH (AWT); Feststellung gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 131 – 132

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände	Seite
--	--------------

■ **Stadt Leer (Ostfriesland)**

Bauleitplanung; 85. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein Gebiet nördlich der Oldenburger Straße zwischen Zoostraße und Fuchsweg; Bekanntmachung gemäß § 6 BauGB 132 – 133

Bauleitplanung; Bebauungsplan Nr. 227 für ein Gebiet nördlich der Oldenburger Straße zwischen Zoostraße und Fuchsweg; Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB 133 – 134

■ **Gemeinde Filsum**

Haushaltssatzung der Gemeinde Filsum für das Haushaltsjahr 2019 134 – 135

■ **Gemeinde Hesel**

Satzung der Gemeinde Hesel über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Personen und der Ratsmitglieder (Entschädigungssatzung) 135 – 137

■ **Gemeinde Uplengen**

11. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Uplengen 137 – 138

5. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Uplengen 138 – 139

C. Sonstiges	Seite
---------------------	--------------

■ **Ev.-ref. Kirchengemeinde Nüttermoor**

Bekanntmachung der 1. Änderung vom 09.04.2019 der Friedhofsgebührenordnung vom 08.08.2017 der Ev.-ref. Kirchengemeinde Nüttermoor 139 – 140

als 380 kV-Leitung. Diese Trasse wird in südlicher Richtung im Abbauabschnitt III errichtet werden. Nach Inbetriebnahme der 380 kV-Leitung soll die 220 kV-Leitung einschl. der vorhandenen Hochspannungsmasten zurückgebaut werden. Die Standorte der derzeitigen Masten, inkl. Sicherheitsabstandes und der Zuwegung, wurden bisher von dem Torfabbau ausgenommen. Die Fläche beträgt ca. 7.970 m². Der Bereich für die neu geplanten Standorte zur Größe von ca. 3.520 m² entfällt im Gegenzug.

Die Firma AWT plant nun den ursprünglich genehmigten Torfabbau um ca. 4.450 m² zu vergrößern.

Im Rahmen des hierfür durchzuführenden Änderungsverfahrens ist gem. Anlage 1 des UVPG nach Nr. 19.1.4 eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beabsichtigte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet werden.

Wesentliche Kriterien für die Prüfung des Bestehens oder Nichtbestehens der UVP-Pflicht sind u.a. die jeweiligen Schutzgüter nach der Anlage 3 des UVPGs. Durch den Rückbau der bestehenden Trasse wird der Abbauabschnitt II/III der Bodenabbaugenehmigung von 2014 komplett abgebaut und im Anschluss an die Hochmoorrenaturierung zugeführt.

Der Flächenverbrauch für das Vorhaben ist gering. Veränderungen im geringen Umfang fallen lediglich an den Standorten der Hochspannungsmasten (für den derzeitigen und zukünftigen Trassenverlauf) an. Die Ziele des IGEK werden durch das Vorhaben nicht gefährdet oder beeinträchtigt. Das Oberflächenwasser und Grundwasser ist nicht betroffen, zu befürchtende Auswirkungen auf die hydrologischen Verhältnisse sind nicht zu erwarten. Das geplante Vorhaben kann zu Beeinträchtigungen von Vogel- und Fledermausarten führen, die allerdings auch in der aktuellen Situation nicht verändert wird.

Durch die Verlagerung der Hochspannungstrasse nach Süden, werden die Ziele des Wiesenvogelschutzes im Landkreis Leer unterstützt. Schutzwürdige Pflanzenarten sind von der Maßnahme nicht betroffen. Da Wohn- und Siedlungsstandorte nicht betroffen sind, sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Im Zuge der Baumaßnahme sind geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen, so dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht erwartet werden. Somit ist festzustellen, dass relevante Beeinträchtigungen der Schutzgüter wie u.a. Boden, Fläche, Mensch, Tiere und Pflanzen ausgeschlossen bzw. als gering bewertet werden.

Der ausführliche Prüfvermerk kann beim Landkreis Leer, Amt für Wasserwirtschaft, während der Dienststunden eingesehen werden.

Aufgrund der o.g. Ausführungen stelle ich hiermit gem. § 5 Abs. 1 UVPG fest, dass eine Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Leer, den 19.06.2019

Landkreis Leer
Der Landrat
Matthias Groote

Bauleitplanung der Stadt Leer (Ostfriesland)

85. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein Gebiet nördlich der Oldenburger Straße zwischen Zoostraße und Fuchsweg Bekanntmachung gemäß § 6 BauGB

Die vom Rat der Stadt Leer am 31.01.2019 beschlossene 85. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein Gebiet nördlich der Oldenburger Straße zwischen Zoostraße und Fuchsweg wurde vom Landkreis Leer mit Verfügung vom 19.06.2019 (Az. III/61.2.6-1975/17-ju) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

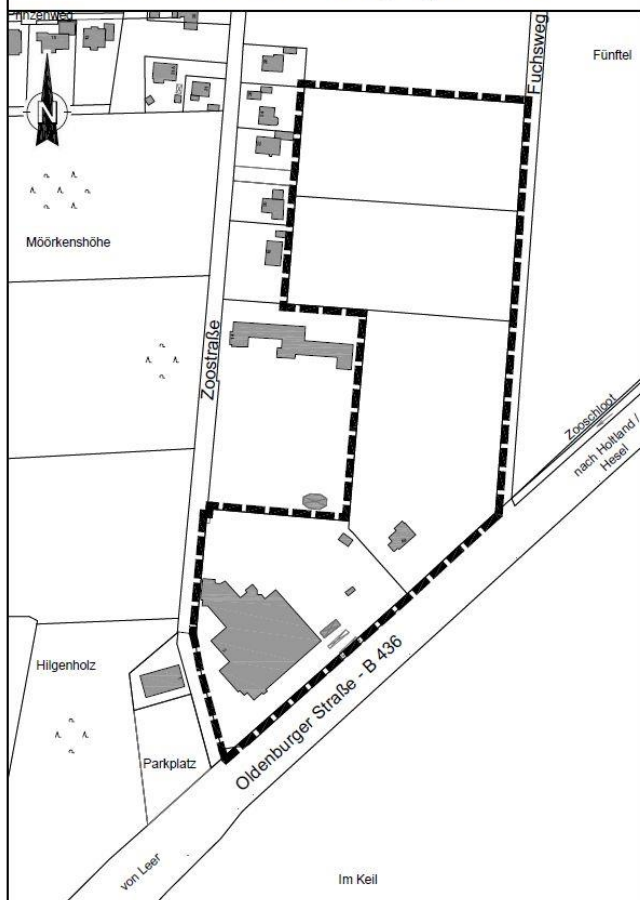
Hiermit wird gemäß § 6 (5) BauGB die 85. Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 85. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

Gegenstand der 85. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die planungsrechtlichen Grundlagen zur Schaffung von Gewerbeflächen zur Verlagerung eines Gewerbebetriebes.

Die 85. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt vom Tage der Veröffentlichung im Fachdienst 2.61 – Stadtplanung – der Stadt Leer, Rathausstraße 1 (Neubau), während der Dienststunden zur Einsicht aus. Jedermann kann über die Inhalte der Bauleitpläne Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich der 85. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein Gebiet nördlich der Oldenburger Straße zwischen Zoostraße und Fuchsweg ist in dem nachstehenden Planausschnitt dargestellt.

85. Änderung des Flächennutzungsplanes



Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bauleitpläne sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Leer unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Leer, den 24.06.2019

Stadt Leer (Ostfriesland)
Die Bürgermeisterin
Beatrix Kuhl

Bauleitplanung der Stadt Leer (Ostfriesland)

Bebauungsplan Nr. 227 für ein Gebiet
nördlich der Oldenburger Straße
zwischen Zoostraße und Fuchsweg
Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Leer hat am 31.01.2019 den Bebauungsplan Nr. 227 für ein Gebiet nördlich der Olden-

burger Straße zwischen Zoostraße und Fuchsweg als Satzung beschlossen.

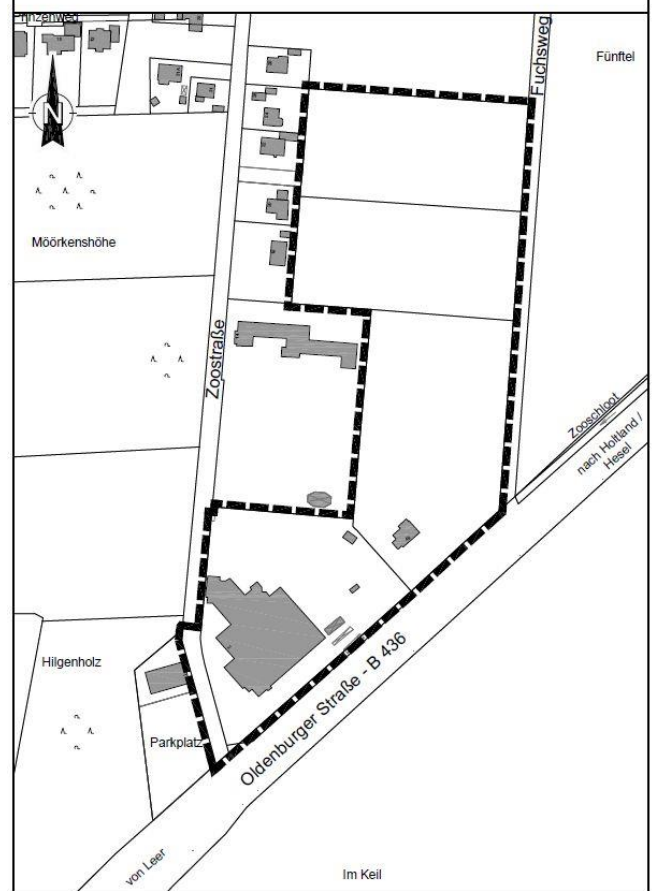
Hiermit wird gemäß § 10 (3) BauGB der Bebauungsplan Nr. 227 bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 227 in Kraft.

Gegenstand des Bebauungsplanes Nr. 227 sind die planungsrechtlichen Grundlagen zur Schaffung von Gewerbeflächen zur Verlagerung eines Gewerbebetriebes.

Der Bebauungsplan Nr. 227 mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt vom Tage der Veröffentlichung im Fachdienst 2.61 – Stadtplanung – der Stadt Leer, Rathausstraße 1 (Neubau), während der Dienststunden zur Einsicht aus. Jedermann kann über die Inhalte der Bauleitpläne Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 227 für ein Gebiet nördlich der Oldenburger Straße zwischen Zoostraße und Fuchsweg ist in dem nachstehenden Planausschnitt dargestellt.

Bebauungsplan Nr. 227



Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das

Verhältnis der Bauleitpläne sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Leer unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Leer, den 24.06.2019

Stadt Leer (Ostfriesland)
Die Bürgermeisterin
Beatrix Kuhl

**Haushaltssatzung der Gemeinde Filsum
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Filsum in der Sitzung am 13.06.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 2.260.000,-- €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 2.260.000,-- €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,-- €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,-- €
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.149.400,-- €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.094.500,-- €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 67.000,-- €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 95.800,-- €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,-- €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 32.000,-- €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen
des Finanzhaushalts 2.216.400,-- €
der Auszahlungen
des Finanzhaushalts 2.222.300,-- €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2019 durch die Hebesatzsatzung vom 07.12.2009, zuletzt geändert am 03.12.2018, wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 390 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v.H.
2. Gewerbesteuer 370 v.H.

Filsum, 13.06.2019

Der Bürgermeister **Der Gemeindedirektor**
Gathen **Boelsen**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs.2 NKomVG vom 01.07.2019 bis 09.07.2019 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus in Filsum, Rathausring 8/12 – Zimmer 25 – öffentlich aus.